

§1 Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen „**Neumarxgarten**“
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenverordnung.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Zweck nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a. Die Förderung des Kennenlernens und der Integration von Menschen im Rahmen von naturverbundenen, im weitesten Sinne gärtnerischen Aktivitäten.
- b. Der Verein dient als unterstützendes, beratendes, sowie finanzielle und organisatorische Basis schaffendes Instrument zur Entwicklung nachbarschaftsfördernder Projekte.
- c. Die Garten- und nachbarschaftlichen Projekte sollen die kulturelle, soziale und die generationsübergreifende Vielfalt fördern.
- d. Der Verein strebt die Werte der Nachhaltigkeit durch Wiederverwertung, Reparatur, Umnutzung, und Austausch an.
- e. Weiters steht der Verein für die biologische Bewirtschaftung des Gartens und die Erweiterung der Vielfalt von Kulturpflanzen.

§ 3 Vorgesehene Tätigkeiten, um den Vereinszweck zu erfüllen (ideelle Mittel)

Der Verein wird verschiedene Tätigkeiten planen und durchführen, um den Vereinszweck zu erfüllen, unter anderem:

- a. das Betreiben eines Nachbarschaftsgartens in Wien.
- b. Veranstaltungen planen und durchführen.
- c. Vorträge und Kurse ermöglichen, um den ökologischen Gartenbau zu fördern.
- d. Kooperationen mit Kindergärten, Schulen und Institutionen eingehen, die im Sinne des Vereins sind und der Erreichung des Vereinszwecks dienen.
- e. Vernetzung mit ähnlichen Initiativen im In- und Ausland.
- f. Öffentlichkeitsarbeit
- g. Sammeln und erhalten von biologischem Saatgut und Kulturformen

§ 4 Aufbringung finanzieller und materieller Mittel

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Beiträge aus öffentlichen Mitteln
- c. Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
- d. Erträge aus Veranstaltungen, Vorträgen, Publikationen und Kursen
- e. Vermächnisse und sonstige Zuwendungen (z.B. Sponsoring, Subventionen, Förderungen und Preise)

§5 Arten der Mitgliedschaft

- a. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
- b. Ordentliche Mitglieder können physische Personen sein, die ein Beet im Garten pflegen oder sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen.
- c. Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die ein Beet im Garten vorübergehend pflegen beziehungsweise sich aus einem anderen Grund zur Förderung des Vereins entschließen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie haben beratende Funktion.
- e. Alle Gärtnerinnen und Gärtner des Gartens, der vom Verein betrieben wird, treten dem Verein als ordentliche Mitglieder bei. Sie stimmen damit Rechten und Pflichten, die ihnen durch die Nutzung des Gartens erwachsen, zu.
- f. Mit juristischen Personen (z.B. Institutionen), die Mitglieder sind, werden eigene Vereinbarungen getroffen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle physischen Personen, die eine zugewiesene Fläche laut Gartenplan pflegen beziehungsweise sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen.
- b. Der Vorstand verwaltet die Aufnahme neuer Mitglieder. Auf Seiten des/der Antragstellers/in besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

- a. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit Ende des darauf folgenden Kalendermonats wirksam. Er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- b. Die Streichung eines Mitglieds kann vom Vorstand vorgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt selbstverständlich davon unangetastet.
- c. Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Verstoß gegen Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaftem Verhalten bei sachlicher Begründung und nachträglicher Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vornehmen. Als grobe Verletzung gilt zum Beispiel, wenn trotz mehrmaliger Aufforderung das Beet zu pflegen, dieses über einen längeren Zeitraum (mehr als 6 Wochen) vernachlässigt wird. Die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds erfolgt in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- d. Ausgeschlossene, gestrichene und freiwillig ausgetretene Mitglieder haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Sacheinlagen Anspruch und müssen Vereinseigentum (z.B. Gartenschlüssel) zurückgeben.
- e. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen einstimmig vom Vorstand beschlossen werden.
- f. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die zugewiesene Fläche wieder zu räumen bzw. in Absprache mit dem Vorstand dem Verein zu übergeben.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes ordentliche Mitglied hat durch seine aktive Mitarbeit das Interesse des Vereins zu fördern.
- b. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins mitzuverwenden.
- c. Die ordentlichen Mitglieder sind dazu verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu. Pro Mitglied und Gartenbeet kann nur eine Stimme geltend gemacht werden. Bei Verhinderung kann eine Vertretung mittels schriftlicher Stimmübertragung an ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied nominiert werden.
- d. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen.
- e. Zur Verschwiegenheit - geschäftliche Belange betreffend - sind insbesondere die Vorstandsmitglieder, administrative und organisatorische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise Rechnungsprüfer/innen verpflichtet.
- f. Die ordentlichen Mitglieder sind weiters dazu verpflichtet, das eigene Beet zu pflegen sowie festgelegte Gemeinschaftsaufgaben wahrzunehmen. Darunter fallen Arbeitseinsätze und andere von der Mitgliederversammlung festgelegte Gemeinschaftsaktivitäten.
- g. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, den Gemeinschaftsgarten nach Absprache mit dem Vorstand, auch für private und persönliche Zwecke zu nutzen.
- i. Die Mitglieder sind verpflichtet, darauf zu achten, dass auch ihre Gäste die Vereinsziele und -zwecke einhalten und dem Garten nicht schaden.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer/in

§10 Mitgliederversammlung

- a. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden 2x Jahr jeweils im März und im Oktober statt.
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder an den Vorstand, sowie auf Antrag der RechnungsprüferInnen einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat längstens sechs Wochen nach Einlangen des Antrags beim Vorstand stattzufinden.
- c. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gelten auch Einladungen per E-Mail mit bestätigtem Empfang oder ein Aushang der Einladung im Garten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Mitglieder, die beabsichtigen, bei der Wahl des Vorstandes zu kandidieren, müssen dies mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt geben.
- d. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ab 10 anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern (pro Beet darf nur eine Person ihr Stimmrecht geltend machen) oder nach einer halbstündigen Wartezeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben.
- e. Die Wahl und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder:
 - a) Statutenänderung
 - b) Vereinsauflösung
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
- f. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt der/die Schriftführer/in, in dessen/deren Abwesenheit das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§11 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.
- d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- e. Entscheidung über die Aufnahme, Statusänderung und über Ausschlüsse von Mitgliedern
- f. Beschlussfassung von Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- h. Festlegung des Wahlmodus und Bestimmung des Wahlleiters.
- i. Festlegung über die Anzahl der Gartentreffen pro Gartensaison.
- j. Festlegung der Geschäftsordnung, des Auswahlverfahrens und der Quoten für die Beetzuteilung
- k. Entlastung des Vorstandes

§12 Der Vorstand

- a. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Zum Vorstand zählen: a) Obmann/Obfrau, b) stellvertretende/r Obmann/Obfrau c) SchriftführerIn, d) stellvertretende/r SchriftführerIn, e)KassierIn und f) dessen StellvertreterIn.
- b. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- c. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes Mitglied neu zu wählen (kooptieren), wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Kooptierten Mitgliedern im Vorstand steht ein Stimmrecht nur insofern zu, als sie im Sinne ordentlicher Mitglieder im Verein aktiv mitarbeiten.

- d. Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau bzw. vom Schriftführer/von der Schriftführerin mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Als schriftliche Einladung gelten auch Einladungen per E-Mail mit bestätigtem Empfang oder schriftlicher Aushang im Garten.
- e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich (E-Mail) eingeladen wurden und nach einer halbstündigen Wartezeit mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/ der Obfrau.
- f. Den Vorsitz führt der Obmann/ die Obfrau, bei Verhinderung sein /ihre StellvertreterIn; ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- g. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder Rücktritt.
- h. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- i. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r Nachfolgerin wirksam.

§13 Aufgabe des Vorstands

- a. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Vertretung nach außen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- b. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellen des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d) Vorschlag zur Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
 - e) Zuteilung von frei gewordenen Beeten nach einem geeigneten Auswahlverfahren unter den Interessierten. Das Auswahlverfahren wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes, soweit diese Aufgabe kein ordentliches Mitglied des Vereins übernommen hat.

§14 Besondere Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a. Der/die Obmann/ Obfrau oder sein/e ihr/e Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen.
- b. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - a) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die stellvertretende Obmann/Obfrau unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
 - b) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - c) Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung berechtigt zu welcher die Vorstandsmitglieder vierzehn Tage vorher schriftlich geladen werden müssen.
 - d) Der/Die SchriftführerIn bzw. deren Stellverteter*in ist für die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich.
 - e) Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins gemäß den Entscheidungen des Vorstandes verantwortlich. Der/die KassierIn wird durch die/den stellvertretende/n KassierIn in seinem Aufgabenbereich unterstützt.
 - f) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden als auch Geldangelegenheiten betreffend werden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern nach Absprache und Beratung mit dem Vorstand unterfertigt. Das unterfertigende Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber verpflichtet.

§15 RechnungsprüferInnen

- a. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie unterliegen der besonderen Verschwiegenheitspflicht betreffend geschäftliche Belange.
- c. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 12, Abs. b, h und i sinngemäß.

§16 Auflösung des Vereins

- a. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer, nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Verwendung dieses Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n „LiquidatorIn“ zu berufen. Dieses Vermögen ist nur im Sinne des BAO § 34 ff als gemeinnützige oder wohltätige Organisation zu verwenden.
- c. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.